



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Mai 2014
(OR. en)**

**10237/14
ADD 1**

**CLIMA 53
ENV 477
ENER 200
ONU 68
ISL 23**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. Mai 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 290 final - ANHÄNGE

Betr.: ANHÄNGE Vereinbarung über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen
Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer
Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-
Protokolls zu Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den
Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung
zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island über die
Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der
Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten
Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum
Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 290 final - ANHÄNGE.

Anl.: COM(2014) 290 final - ANHÄNGE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2014
COM(2014) 290 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

Vereinbarung über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls

zu

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Vereinbarung über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls

Die Europäische Union, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Island (im Folgenden „die Vertragsparteien“ genannt) –

unter Hinweis darauf, dass

der gemeinsamen Erklärung von Doha vom 8. Dezember 2012 zufolge die quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten sowie Kroatien und Island für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls auf die Annahme gestützt sind, dass sie gemäß Artikel 4 des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllt werden; Artikel 3 Absatz 7b gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, Kroatien und Island über die gemeinsame Erfüllung für die gemeinsam zugeteilte Menge und nicht für die Mitgliedstaaten, Kroatien und Island einzeln gilt;

in derselben gemeinsamen Erklärung die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island angaben, dass sie – wie im Falle des Kyoto-Protokolls selbst – ihre Annahmeerkunden gleichzeitig hinterlegen werden, um sicherzustellen, dass die Regelung in der Europäischen Union, ihren 27 Mitgliedstaaten, Kroatien und Island zur selben Zeit in Kraft tritt;

Island an dem gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 eingesetzten Ausschuss für Klimaänderung der Europäischen Union und an dessen Arbeitsgruppe I teilnimmt –

haben beschlossen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 (Ziel der Vereinbarung)

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Bedingungen für die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls festzulegen und eine wirksame Umsetzung dieser Beteiligung zu ermöglichen, einschließlich des Beitrags Islands zur Erfüllung der Berichterstattungsvorschriften für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls durch die Union.

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen):

Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet

- (a) „Kyoto-Protokoll“ das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), in der Fassung der am 8. Dezember 2012 in Doha genehmigten Doha-Änderung;

- (b) „Doha-Änderung“ die am 8. Dezember 2012 genehmigte Doha-Änderung des Kyoto-Protokolls zum UNFCCC, mit der ein zweiter Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2020 eingeführt wurde;
- (c) „Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung“ die Bedingungen in Anhang 2 dieser Vereinbarung;
- (d) „EHS-Richtlinie“ die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft in der geänderten Fassung.

Artikel 3 (Gemeinsame Erfüllung)

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre in der dritten Spalte der Anlage B zum Kyoto-Protokoll festgehaltenen quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Einklang mit den Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung zu erfüllen.

(2) Zu diesem Zweck trifft Island alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine im zweiten Verpflichtungszeitraum verursachten zusammengefassten anthropogenen Emissionen in Kohlendioxidäquivalent der in Anlage A zum Kyoto-Protokoll aufgeführten Treibhausgase aus Quellen und die durch Senken abgebauten Emissionen, die unter das Kyoto-Protokoll, nicht aber unter die EHS-Richtlinie fallen, die ihm gemäß den Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung zugeteilte Menge nicht überschreiten.

(3) Unbeschadet des Artikels 8 dieser Vereinbarung bucht Island am Ende des zweiten Verpflichtungszeitraums gemäß dem Beschluss 1/CMP.8 und anderen relevanten Beschlüssen der Gremien des UNFCCC oder des Kyoto-Protokolls und den Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung AAU, CER, ERU, RMU, tCER und ICER in einer Menge, die den Treibhausgasemissionen aus Quellen und den durch Senken abgebauten Emissionen dieser Gase im Rahmen seiner zugeteilten Menge entspricht, aus seinem nationalen Register aus.

Artikel 4 (Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union)

(1) Die in Anhang 1 aufgeführten Rechtsakte sind für Island bindend und in Island anwendbar. Bezugnahmen in den Rechtsakten in Anhang 1 auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind für die Zwecke dieser Vereinbarung auch als Bezugnahmen auf Island zu verstehen.

(2) Anhang 1 kann durch einen Beschluss des mit Artikel 6 dieser Vereinbarung eingesetzten Ausschusses für die gemeinsame Erfüllung geändert werden.

(3) Der Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung kann weitere technische Modalitäten für die Anwendung der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte auf Island beschließen.

(4) Bei Änderungen des Anhangs I, die Änderungen des isländischen Primärrechts erforderlich machen, werden für das Inkrafttreten die Zeit, die für die Annahme solcher Änderungen durch Island erforderlich ist, und die Notwendigkeit berücksichtigt, die Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Kyoto-Protokolls und den in dessen Rahmen getroffenen Beschlüssen sicherzustellen.

(5) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission ihrer üblichen Praxis folgt und vor dem Erlass von delegierten Rechtsakten, die in Anhang I aufgenommen wurden oder werden sollen, Konsultationen mit Sachverständigen, auch mit Sachverständigen aus Island, durchführt.

Artikel 5 (Berichterstattung)

(1) Island legt dem Sekretariat des UNFCCC im Einklang mit dieser Vereinbarung, den Anforderungen des Kyoto-Protokolls, der Doha-Änderung und den in deren Rahmen erlassenen Beschlüssen bis zum 15. April 2015 den Bericht zur Erleichterung der Berechnung der ihm zugeteilten Menge vor.

(2) Die Europäische Union erstellt im Einklang mit dieser Vereinbarung, den Anforderungen des Kyoto-Protokolls, der Doha-Änderung und den in deren Rahmen erlassenen Beschlüssen den Bericht zur Erleichterung der Berechnung der der Union zugeteilten Menge und den Bericht zur Erleichterung der Berechnung der der Union, ihren Mitgliedstaaten und Island gemeinsam zugeteilten Menge. Die Union legt diesen Bericht dem Sekretariat des UNFCCC bis 15. April 2015 vor.

Artikel 6 (Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung)

(1) Es wird ein Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.

(2) Der Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung sorgt für die wirksame Umsetzung und Durchführung dieser Vereinbarung. Zu diesem Zweck trifft er die in Artikel 4 vorgesehenen Entscheidungen und tauscht Meinungen und Informationen im Zusammenhang mit der Anwendung der Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung aus. Der Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung trifft alle Entscheidungen einvernehmlich.

(3) Der Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung tritt auf ein an die Europäische Union gerichtetes Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien oder auf Initiative der Europäischen Union zusammen.

(4) Bei den Mitgliedern des Ausschusses für die gemeinsame Erfüllung, die die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten vertreten, handelt es sich anfangs um die Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten, die auch im Ausschuss für Klimaänderung der Europäischen Union mitwirken, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013¹ eingesetzt wurde. Der Vertreter Islands wird vom isländischen Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen ernannt. Die Sitzungen des Ausschusses für die gemeinsame Erfüllung werden nach Möglichkeit in Verbindung mit denen des Ausschusses für Klimaänderung angesetzt.

(5) Der Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7 (Keine Vorbehalte)

¹ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG.

Vorbehalte zu dieser Vereinbarung sind nicht möglich.

Artikel 8 (Laufzeit und Übereinstimmung)

(1) Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum bis zum Ende des zusätzlichen Zeitraums für die Erfüllung der Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls oder bis sämtliche Umsetzungsfragen, die sich im Rahmen des Kyoto-Protokolls im Zusammenhang mit diesem Verpflichtungszeitraum oder mit der Umsetzung der gemeinsamen Erfüllung für alle Vertragsparteien gelöst sind, geschlossen, je nachdem, was später eintritt. Sie kann nicht vorher beendet werden.

(2) Island teilt dem Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung die Nichtanwendung oder die drohende Nichtanwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung mit. Eine solche Nichtanwendung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung zur Zufriedenheit der Ausschussmitglieder begründet werden. Anderenfalls stellt die Nichtanwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung einen Verstoß gegen die Vereinbarung dar.

(3) Bei einem Verstoß Islands gegen diese Vereinbarung oder einem Einwand Islands gegen die Änderung von Anhang 1 gemäß Artikel 4 Absatz 2 rechnet Island die im zweiten Verpflichtungszeitraum verursachten zusammengefassten anthropogenen Emissionen in Kohlendioxidäquivalent aus Quellen und die durch Senken abgebauten Emissionen, die unter das Kyoto-Protokoll fallen, einschließlich der Emissionen aus Quellen, die unter das System der Europäischen Union für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten fallen, auf das quantifizierte Emissionsreduktionsziel in der dritten Spalte von Anlage B zum Kyoto-Protokoll an und bucht am Ende des zweiten Verpflichtungszeitraums AAU, CER, ERU, RMU, tCER und ICER in einer Menge, die diesen Emissionen entsprechen, aus seinem nationalen Register aus.

Artikel 9 (Verwahrer)

Die Urschrift dieser Vereinbarung, deren Wortlaut in allen Amtssprachen der Europäischen Union und in Isländisch gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 10 (Hinterlegung der Ratifikationsurkunden)

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren. Jede Vertragspartei hinterlegt vor oder gleichzeitig mit der Hinterlegung der Annahmeerkunde in Bezug auf die Doha-Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen seine Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Island hinterlegt seine Annahmeerkunde in Bezug auf die Doha-Änderung gemäß Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 7 des Kyoto-Protokolls spätestens zu dem Zeitpunkt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, zu dem die letzte Annahmeerkunde der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten hinterlegt wird.

(3) Bei der Hinterlegung seiner Annahmeerkunde in Bezug auf die Doha-Änderung notifiziert Island außerdem in seinem Namen gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls dem Generalsekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung.

Artikel 11 (Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt am [90.] Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

Geschehen zu

Anhang 1

(Liste gemäß Artikel 4)

1. Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG („Verordnung (EU) Nr. 525/2013“), ausgenommen Artikel 4, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 15 bis 20 und Artikel 22. Die Bestimmungen des Artikels 21 gelten soweit zutreffend.
2. Derzeitige und künftige delegierte und Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 525/2013.

Anhang 2

(Dem Ratifikationsbeschluss zum Abschluss – im Namen der Europäischen Union - der Doha-Änderung beigefügte Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung, einschließlich einer in t CO₂-Äquivalent ausgedrückten Zahl für das Emissionsniveau Islands/die Island zugeteilte Menge vor Anwendung von Artikel 3 Absatz 7a des Kyoto-Protokolls)